



**BUNDESAMT FÜR VERKEHR**  
**OFFICE FEDERAL DES TRANSPORTS**  
**UFFICIO FEDERALE DEI TRASPORTI**

Nr. 400.11  
sf Sn/FI

Tel.

An die kantonalen  
Schiffahrtskontrollen

---

3003 Bern, 17. November 1980

Rundschreiben Nr. 7  
Austausch von Führerausweisen

---

Sehr geehrte Herren

Aufgrund unserer Umfrage vom 3. Dezember 1979 gilt für Inhaber von Führerausweisen, die durch das Bundesamt für Verkehr (konzessionierte Schifffahrt) und das Bundesamt für Transporttruppen (Schifffahrt des Bundes wie Zoll usw.) ab sofort folgendes;

1. Die Bundesämter melden den Wohnsitzkantonen Schiffsführer des Bundes und der öffentlichen Schifffahrts Unternehmungen, für die sie einen Schiffsführerausweis ausstellen, sodass der gleichzeitige Besitz eines kantonalen und eines solchen des Bundes ausgeschlossen werden kann.
2. Schiffsführer des Bundes und der öffentlichen Schifffahrtsunternehmungen, die im Besitz eines kantonalen Ausweises sind, haben diesen der Ausgabestelle des Bundes zuhanden der kantonalen Behörden abzugeben.
3. Allfällige Eintragungen aus den kantonalen Ausweisen über die Befähigung zum Führen von Schiffen der Kategorien C, D und E werden in die durch Bundesbehörden ausgegebenen Ausweise übertragen.

4. Die durch die Bundesbehörden ausgestellten Ausweise erlöschen mit dem Austritt aus der Verwaltung bzw. aus dem öffentlichen Schiffahrtsunternehmen, spätestens mit der Pensionierung. In diesen Fällen kann die Erteilung bzw. Wiedererteilung eines Ausweises des Wohnsitzkantons beantragt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FUER VERKEHR  
Schiffahrtsdienst  
Der Chef:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schneebeli', is written over a light pink rectangular background.

i.V. Schneebeli )